

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0840/2024 (1. Version)

vom: 26.03.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	15.04.2024	nicht beschlussfähig
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	16.04.2024	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	16.04.2024	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 1
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	17.04.2024	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	18.04.2024	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	18.04.2024	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	22.04.2024	Ja 5 Nein 1 Enthaltung 0
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	23.04.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	24.04.2024	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.04.2024	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2
Stadtrat	1. Version	16.05.2024	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0840/2024 (1. Version)

vom: 26.03.2024

Kurzfassung:

Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nach § 100 KVG LSA hat die Stadt Staßfurt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushalt ist nach § 98 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in der Planung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der 1. Haushaltsplanentwurf wurde durch den Bürgermeister erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 04.04.2024 eingebracht. Der Planentwurf ist im Ergebnisplan nicht ausgeglichen. Der Ausgleich kann auch nicht vollständig über eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA erfolgen.

Im Mittelfristigen Planungszeitraum wird auch für die Folgejahre von einem Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgegangen

Eine ausreichende Liquidität kann nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden.

Bezüglich des Standes und der Entwicklung der Haushaltswirtschaft wird im Einzelnen auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 Bezug genommen.

Da der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2024 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf die Haushaltssatzung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung ist die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtungen sowie Erledigung der Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlusslage des Stadtrates und zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

- Lösung

Erforderlich ist ein Beschluss über eine den Rechtsvorschriften entsprechende und damit durch die Kommunalaufsicht nicht zu beanstandende und genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Vom Stadtrat bestätigte Änderungsanträge werden berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan hingewiesen.

- Alternativen

Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen oder kann die beschlossene Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, befindet sich die Stadt weiterhin nach § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung.

- finanzielle Auswirkungen

Die beschlossene und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandete Haushaltssatzung ist u. a. die Grundlage für die Durchführung investiver Maßnahmen (siehe Haushaltsplan).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024 mit Stand zum 27.02.2024 (liegt bereits vor)*
- *Ergebnis- und Finanzplan mit Stand zum 27.02.2024 (liegt bereits vor)*
- *Übersicht der vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit Stand zum 01.02.2024 (liegt bereits vor)*
- *Fortgeschriebene Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024 mit Stand zum 03.04.2024*
- *Ergebnis- und Finanzplan mit Stand zum 03.04.2024*